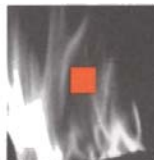


ABFALLVERWERTUNG

HORGEN



Hirzel
Horgen
Hütten
Kilchberg
Langnau
Oberrieden
Richterswil
Rüschlikon
Schönenberg
Thalwil
Wädenswil

Antrag und Bericht

des Zweckverbands für Abfallverwertung im Bezirk Horgen
an die Zweckverbandsgemeinden über die

Revision der Zweckverbandsordnung



Mai 2009

Antrag

1. Die im Anhang gedruckte, revidierte Zweckverbandsordnung zwischen den politischen Gemeinden Hirzel, Horgen, Hütten, Kilchberg, Langnau, Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Schönenberg, Thalwil und Wädenswil über die Bildung eines Zweckverbandes für den Betrieb einer gemeinsamen Anlage zur Verwertung von Abfällen aus Haushalt, Gewerbe und Industrie wird genehmigt.
2. Dem Regierungsrat wird beantragt, die revidierte Zweckverbandsordnung zu genehmigen. Die Abgeordnetenversammlung wird ermächtigt, geringfügige textliche Änderungen, die sich aus dem Genehmigungsverfahren zwingend ergeben sollten, in eigener Kompetenz vorzunehmen.
3. Dieser Beschluss wird rechtskräftig, wenn mindestens acht der elf Verbandsgemeinden zustimmen und der Regierungsrat die neue Verbandsordnung genehmigt hat.
4. Der Gemeinderat (Stadtrat) wird beauftragt, den Beschluss zu vollziehen.

Kurzbericht für den eiligen Leser

Die Kantonsverfassung sieht vor, dass die rechtsetzenden und rechtsanwendenden Behörden die Verfassung umzusetzen haben. Ein grosser Teil der Verfassungsbestimmungen sind nicht direkt, d.h. ohne Vollzugsgesetz, anwendbar. Die kantonale und kommunale Gesetzgebung muss entsprechend angepasst werden.

Gemäss Art. 93 Abs. 1 der neuen Kantonsverfassung – in Kraft seit 1. Januar 2006 – sind die Zweckverbände demokratisch zu organisieren. Die Volksrechte in den Gemeinden gelten sinngemäss auch für Zweckverbände, wobei das Initiativrecht und das Referendumsrecht der Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zustehen. Laut Übergangsbestimmungen haben die Zweckverbände diese Rechte bis Ende 2009 in ihren Verbandsstatuten zu regeln.

Konkret bedeutet dies, dass die Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet – nicht in den einzelnen Gemeinden – über grössere Ausgaben, deren Höhe in den Statuten festzulegen ist, zu beschliessen haben. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterstehen dem fakultativen Referendum, d.h. dass unter bestimmten Voraussetzungen eine Urnenabstimmung verlangt werden kann. Im Weiteren verfügen die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet über ein Initiativrecht.

Die revidierte Zweckverbandsordnung beinhaltet zusätzliche Anpassungen, um der aktuellen Situation Rechnung zu tragen.

Diese Änderungen sind in roter Schrift dargestellt. Ergänzungen, die das Gemeindeamt im Rahmen der Vorprüfung verlangt hat, sind an der fetten Schrift erkenntlich.

Im Wesentlichen werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- a) Die eingangs erwähnte Einführung der demokratischen Volksrechte (Initiativ- und Referendumsrechte)
- b) Ausdehnung der Verbandsorgane: Als zusätzliches Organ sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets den bisherigen Verbandsorganen voranzustellen
- c) Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner und Einwohnerinnen aller Verbandsgemeinden sind neu die Stimmberechtigten des Zweckverbandes. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmen; bisher waren dafür Abgeordnetenversammlung und in einzelnen Fällen die Mehrheit der Verbandsgemeinden massgebend
- d) Anpassung der Finanzkompetenzen auf die neuen Verbandsorgane
- e) Anpassung und Änderung der Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsorgane
- f) Öffentlichkeit der Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung
- g) Neu ist auch eine Bestimmung zur personalrechtlichen Grundlage des Personals
- h) Aufnahme der regionalen Tierkörperbeseitigungsanstalt als Verbandsanlage
- i) Das Einsammeln und der Transport der Abfälle zur KVA werden neu durch den Verband koordiniert.

Detaillierter Bericht

Ausgangslage

Die Gemeinden Hirzel, Horgen, Hütten, Kilchberg, Langnau, Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Schönenberg, Thalwil sowie die Stadt Wädenswil bildeten 1995 unter der Bezeichnung „Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen“ eine Vereinigung mit dem Zweck, gemeinsam die Abfälle aus den Verbandsgemeinden zu übernehmen und in seinen Anlagen zu verwerten. Diese Vereinigung stellt rechtlich ein Zweckverband im Sinne von § 7 des Gemeindegesetzes dar, dessen Verbandsordnung vom Regierungsrat genehmigt werden muss.

Die zuständigen Gemeindeorgane der elf Verbandsgemeinden stimmten im 1999 bereits einer Revision der Verbandsordnung zu. Die Notwendigkeit einer neuen Revision ergibt sich nun aus den Bestimmungen der neuen Kantonsverfassung. Zugleich geht es darum, die Verbandsordnung den heutigen Erfordernissen des Zweckverbands anzupassen.

Revisionsbedarf

Neue Kantonsverfassung

Am 1. Januar 2006 trat die neue Kantonsverfassung (KV) in Kraft. Sie enthält in Artikel 93 folgende Anforderungen, die von Zweckverbänden zu erfüllen sind:

- Zweckverbände sind demokratisch zu organisieren (Art. 93 Abs. 1 KV)
- Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativrecht und das Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu (Art. 93 Abs. 2 KV)

Gleich wie bei den Gemeindeordnungen müssen auch in der Verbandsordnung des Zweckverbands für Abfallverwertung im Bezirk Horgen die einzelnen Organe und deren Kompetenzen festgelegt werden.

1. Erweiterung der Verbandsorgane

Die Anpassung an die neue Kantonsverfassung bedeutet, dass sich die Gemeinden beim Aufbau eines Zweckverbandes am Organisationsrecht des Gemeindegesetzes zu orientieren haben. Bei Zweckverbänden mit dreistufiger Organisation, also mit einer Abgeordnetenversammlung, gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes betreffend die Parlamentsgemeinden sinngemäss. Die Zuständigkeit innerhalb der einzelnen Verbandsgemeinden richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.

2. Stimmberechtigte des Zweckverbands

Die neuen Bestimmungen über die Stimmberechtigten des Zweckverbands sind die Folge der neuen Kantonsverfassung, die einen Ausbau der Volksrechte in den Zweckverbänden vorschreibt. Neu müssen Abstimmungen über Initiativbegehren und über Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung (Referendum) auf Verbandsebene erfolgen, d.h. dass bei diesen Abstimmungen die Stimmberechtigten des Verbandes und nicht die Abstimmungsergebnisse der einzelnen Verbandsgemeinden den Ausschlag geben. Neben der Umsetzung der Demokratisierung können damit gewisse Beeinträchtigungen des politischen Willensbildungsprozesses behoben werden. Insbesondere werden die als Folge der jeweils verschiedenen Abstimmungstermine der einzelnen Verbandsgemein-

den bestehenden schwerfälligen Entscheidungsabläufe behoben. Es gibt jeweils nur noch eine, von der wahlleitenden Behörde – Gemeinderat Horgen – durchgeführte Abstimmung im Zweckverbandsgebiet.

3. Initiative

Als Gegenstand von Initiativen kommen Geschäfte in Frage, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen. Nicht initiativfähig sind Angelegenheiten, die in die abschliessende Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen. Das Initiativrecht bezieht sich darüber hinaus auf Vorschläge zur Änderung der Verbandsordnung und zur Auflösung des Zweckverbands. In diesen Fällen findet die Abstimmung aber in den einzelnen Verbandsgemeinden statt; dies ist notwendig, weil mit einer Statutenänderung oder mit der Auflösung des Zweckverbands in die Rechte der einzelnen Verbandsgemeinden eingegriffen wird.

4. Fakultatives Referendum

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Mehrheitsbeschluss der AV, Begehren von 500 Stimmberechtigten, nachträgliches Referendum von einem Drittel der AV).

Revisionsziele

Abgesehen von den in der Kantonsverfassung verlangten Anpassungen werden mit der beantragten Revision der Verbandsordnung folgende Ziele verfolgt:

5. Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden

Die Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden bleiben im Wesentlichen unverändert. Lediglich die Finanzkompetenzen wurden an die Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden delegiert. Beschlüsse der Verbandsgemeinden sind nun gültig zustande gekommen und für alle Gemeinden verbindlich, wenn ein Mehrheitsbeschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden vorliegt – bisher war die Zustimmung von mindestens acht Gemeinden erforderlich.

Hingegen verbleibt die Kompetenz für Verbandsordnungsrevisionen bei den Verbandsgemeinden, sofern die Rechtsstellung der einzelnen Gemeinden betroffen ist. In diesem Falle ist Einstimmigkeit erforderlich.

6. Öffentlichkeit der Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung

Neu sind die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung öffentlich.

7. Bestimmung über das Personal

Zweckverbandsordnungen müssen neu bestimmen, welche Personalordnung für das Personal gilt. Fehlt eine Regelung, wären gemäss § 72 GG die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und seiner Ausführungserlasse sinngemäss anwendbar. Für die Mitarbeitenden der Abfallverwertungsanlage Horgen gelten aber grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen, wie für das Personal der Gemeinde Horgen. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission.

8. Regionale Tierkörperbeseitigungsanstalt als Verbandsanlage

Die regionale Tierkörperbeseitigungsanstalt wird neu als Anlage des Zweckverbands aufgenommen.

9. Koordination der Abfalltransporte

Das Einsammeln und der Transport der Abfälle zur KVA werden neu durch den Zweckverband koordiniert.

Verfahren

Nach vorangegangener Beratung der Revision der Zweckverbandsordnung in der Betriebskommission reichte die Verwaltung den Entwurf am 19. September 2008 dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Stellungnahme bzw. zur summarischen Vorprüfung ein.

Alle Exekutiven der Verbandsgemeinden unterstützen die Stossrichtung und Zielsetzungen, die mit der Revision verfolgt werden. Anträge und Rückmeldungen der Gemeinden und des Gemeindeamtes sind in die revidierte Verbandsordnung eingeflossen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Verbandsordnung vom Regierungsrat genehmigt wird.

Zusammenfassung

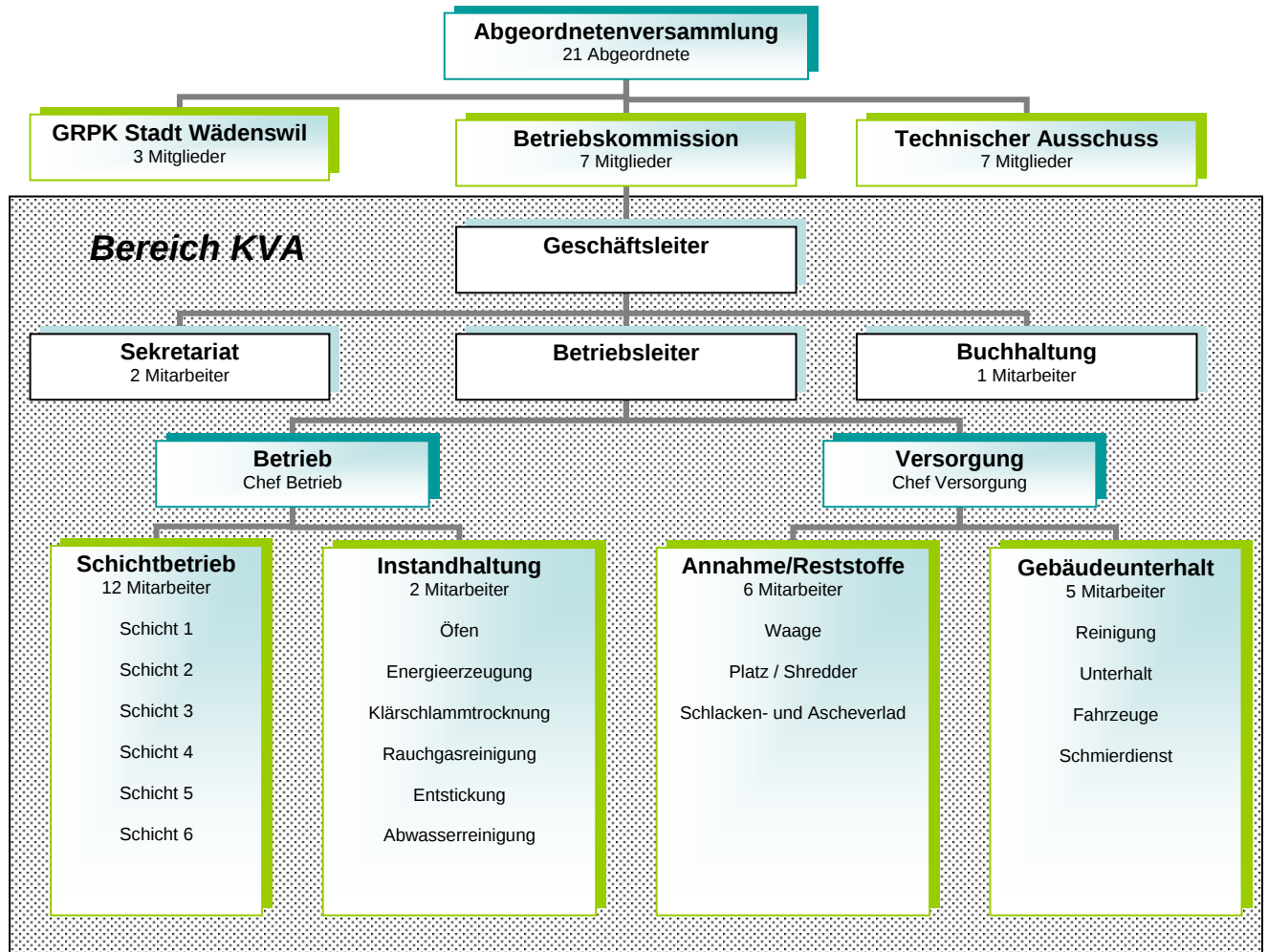
Der Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen erfüllt eine wichtige und zentrale Funktion bei der Entsorgung der Abfälle der Verbandsgemeinden. Die geplante Revision der Zweckverbandsordnung nimmt insbesondere die zwingenden Vorgaben der Kantonsverfassung auf und gewährleistet die gesetzlich vorgeschriebenen demokratischen Rechte der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet.

Schlussfolgerungen und Antrag

Der Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen empfiehlt den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, der Vorlage zuzustimmen.

Der Gemeinderat (Stadtrat) ersucht die Stimmberechtigten (den Gemeinderat), der Vorlage zuzustimmen.

Organigramm des Zweckverbandes





Verbandsordnung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
0. Allgemeines	10
1. Zweck, Sitz	10
1.1 Trägerschaft	10
1.2. Aufgaben des Verbands	10
1.3 Anlagen des Verbands	11
2. Verbandsorganisation	11
2.1 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	11
2.2 Verbandsgemeinden.....	13
2.3 Abgeordneten-Versammlung.....	13
2.4. Betriebskommission.....	15
2.5 Unterschrift	16
2.6 Rechnungsprüfung	16
2.7 Verbandsverwaltung	17
2.8 Technischer Ausschuss.....	17
2.9 Personal, Anstellungsbedingungen	17
3. Betriebsführung	17
3.1 Betriebsgrundsätze.....	17
3.2 Betriebsreglement	17
3.3 Verträge mit Dritten.....	18
4. Verbandshaushalt.....	18
4.1 Eigentumsverhältnisse.....	18
4.2 Finanzierung.....	18
4.3 Grundsätze der Rechnungsführung.....	18
4.4 Gewinn und Verlust	18
4.5 Geschäftsreglement.....	18
5. Aufsicht und Rechtsschutz.....	18
6. Austritt und Verbandsauflösung	19
7. Schlussbestimmungen.....	19

0 Allgemeines

Gestützt auf die revidierte und seit 1. Januar 2006 in Kraft gesetzte Kantonsverfassung, Art. 93 sowie das Gesetz über das Gemeindewesen des Kantons Zürich, § 7 und 131, das Abfallgesetz vom 25. September 1994 und die Verbandsordnung vom 30. Juni 1999, Punkt 2.1.1 und 2.1.2, wird folgende Verbandsordnung erlassen.

1. Zweck, Sitz

1.1 Trägerschaft

- 1.1.1. Die politischen Gemeinden Hirzel, Horgen, Hütten, Kilchberg, Langnau, Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Schönenberg, Thalwil und Wädenswil bilden für unbestimmte Zeit im Sinne des Zürcherischen Gemeindegesetzes den

Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen

nachfolgend Verband genannt.

- 1.1.2. Der Verband besitzt als öffentlich-rechtliche Körperschaft eigene Rechtspersönlichkeit.
- 1.1.3. Der Verband hat seinen Sitz in Horgen.

Aufgaben des Verbands

- 1.2.1. Der Verband ist verpflichtet, sämtliche Abfälle aus den Verbandsgemeinden zu übernehmen, die in seinen Anlagen verwertet werden können und nicht aus Gründen der Betriebssicherheit oder der Ökologie ausgeschlossen werden müssen.

Es sind dies insbesondere:

- Von den Verbandsgemeinden alle nicht anderweitig verwertbaren und brennbaren Abfälle, insbesondere aus Haushalt, Gewerbe und Industrie
- Von den Kläranlagen im Bezirk Horgen den vorentwässerten Klärschlamm

- 1.2.2. Der Verband betreibt zu diesem Zweck die notwendigen Anlagen.

- 1.2.3. Der Verband erbringt folgende Dienstleistungen:

- Die Förderung der Wiederverwertung von Wertstoffen, insbesondere organischer Abfälle
- Die Information der Bevölkerung in allen Belangen der Abfallwirtschaft und über die Verbandstätigkeit

- 1.2.4. Der Verband unterstützt die Notaufhilfe bei der Abfallentsorgung in erster Linie im Kanton Zürich.

- 1.2.5. Der Verband soll bei der Abfallentsorgung mit Gemeinden und Organisationen zusammenarbeiten.

1.3 Anlagen des Verbands

Der Verband betreibt für die Erfüllung seiner Aufgaben eine Kehrichtverbrennungsanlage sowie alle notwendigen Nebenanlagen zur Kehrichtaufbereitung und Entsorgung, insbesondere:

- Anlagen zur Energiegewinnung
- Eine Sonderabfallsammelstelle
- Eine regionale Tierkörpersammelstelle
- Die zur Sicherung der Verbandsaufgaben notwendigen Deponien

2. Verbandsorganisation

Als Verbandsorgane gelten

- die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
- die Verbandsgemeinden
- die Abgeordneten-Versammlung (AV)
- die Betriebskommission (BK)
- die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Im Übrigen gehören zur Verbandsorganisation ohne Organqualität

- die Verbandsverwaltung
- der Technische Ausschuss.

2.1 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

- 2.1.1. Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.
- 2.1.2. Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Abgeordnetenversammlung hat die Vorlage zu Handen der Urnenabstimmungen zu verabschieden. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.
- 2.1.3. Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:
 1. die Einreichung von Initiativen
 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums
 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, **unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes**
 4. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 5'000'000.- oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 500'000.-

Initiativrecht

- 2.1.4. Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zeckverbands verlangt werden.
- 2.1.5. Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.
- 2.1.6. Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Abgeordnetenversammlung mit Bericht und Antrag.

Fakultatives Referendum

2.1.7. Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung

- 1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Abgeordnetenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst.
- 2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 500 Stimmberechtigte bei der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen.
- 3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Abgeordnetenversammlung von mindestens vier Fünftel der Abgeordneten als dringlich erklärt wird und die Betriebskommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.

Der Betriebskommission steht das Recht zu, ihre von der Abgeordnetenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Abgeordnetenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

2.1.8. Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Abgeordnetenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

- 1. die Wahlen;
- 2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
- 3. die Festsetzung des Voranschlages;
- 4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
- 5. ablehnende Beschlüsse
- 6. Anträge an die Verbandsgemeinden
- 7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer angenommenen Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht

2.2 Verbandsgemeinden

2.2.1. Den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden obliegen:

- Genehmigung und Änderung dieser Verbandsordnung sowie die Aufnahme neuer Gemeinden zu den von der AV festgelegten Bedingungen.
- Die Wahl ihrer Abgeordneten in die AV und deren Ersatzmitglieder.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
- Beschlussfassung über die Kündigung der Mitgliedschaft im Verband.

2.2.2. Beschlüsse der Verbandsgemeinden sind gültig zustande gekommen und für alle Gemeinden verbindlich, wenn **ein Mehrheitsbeschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden vorliegt**.

Einstimmigkeit **der Verbandsgemeinden** ist notwendig für Verbandsordnungsrevisionen, welche die Änderung und Erweiterung des Verbandszweckes, die Übertragung weiterer Rechtssetzungsbefugnisse auf den Zweckverband, die Erschwerung des Austritts und die Auflösung des Zweckverbands betreffen.

Des Weiteren bedürfen der Einstimmigkeit Änderungen der Verbandsordnung, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen.

2.2.3. Den Vorsteherschaften der Verbandsgemeinden werden sämtliche Unterlagen und insbesondere die Protokolle der AV als Information über die Verbandstätigkeit zur Verfügung gestellt.

2.2.4. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass sämtliche verwertbaren Abfälle im Sinne von Ziff. 1.2.1. der Verbandsanlage zugeführt werden, sofern sie anderweitig nicht sinnvoller wieder aufbereitet werden können.

Sie sind verpflichtet, die illegale Entsorgung von Abfall zu verhindern.

Das Einsammeln und der Transport der Abfälle zur KVA **werden durch den Verband koordiniert**.

2.3 Abgeordneten-Versammlung

2.3.1. Die Abgeordneten der Verbandsgemeinden bilden die Abgeordneten-Versammlung (AV). Jeder Verbandsgemeinde stehen pro 5'000 Einwohner oder einem Bruchteil davon ein Sitz zu. Keine Gemeinde kann jedoch mehr als drei Sitze beanspruchen. Massgebend für die Sitzzuteilung ist die vom Statistischen Amt des Kantons Zürich per 31. Dezember des Vorjahrs ermittelte Einwohnerzahl. Mindestens ein(e) Abgeordnete(r) jeder Verbandsgemeinde muss der für die Abfallentsorgung zuständigen Gemeindebehörde angehören.

Jede Gemeinde wählt mindestens ein Ersatzmitglied.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind wieder wählbar.

2.3.2. Die AV wählt:

- für jede Amtsdauer den(die) Präsidenten(in) und eine(n) Vizepräsidenten(in)
- Das Präsidium ist in der Regel einem(r) Abgeordneten der Gemeinde Horgen und das Vizepräsidium turnusgemäss einem(r) Abgeordneten einer anderen Verbandsgemeinde zu übertragen.
- für jede Versammlung eine(n) Stimmenzähler(in)
- die Mitglieder der Betriebskommission auf Antrag der Verbandsgemeinden
- die Rechnungsprüfungskommission

- 2.3.3. Die Wahl des(r) Präsidenten(in) und des(r) Vizepräsident(in) erfolgt in der ersten Sitzung der Amtsdauer unter dem Vorsitz eines(r) Abgeordneten der Gemeinde Horgen. Der (die) Präsident (in) der AV hat gleichzeitig den Vorsitz der Betriebskommission inne.
- 2.3.4. Die Amtsdauer der Abgeordneten fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.
- 2.3.5. Die Abgeordneten versammeln sich auf Einladung des(r) Präsidenten(in) oder auf Verlangen von mindestens acht Mitgliedern.

Die AV ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden vertreten und die Mehrheit der Mitglieder oder der Ersatzmitglieder anwesend sind.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird von einem Mitglied der Verbandsverwaltung ein Protokoll geführt, das vom (von der) Vorsitzenden und vom (von der) Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Dieses ist vom (von der) jeweiligen Stimmzähler(in) zu prüfen und an der folgenden Sitzung zur Abnahme zu beantragen.

Die Erledigung von Geschäften der Abgeordnetenversammlung kann auf schriftlichem Weg erfolgen, sofern kein Widerspruch von einem der Abgeordneten erhoben wird.

An den Sitzungen der AV nehmen die Mitglieder der Betriebskommission (BK) sowie des Technischen Ausschusses mit beratender Stimme teil.

- 2.3.6. Die AV beschliesst über alle Geschäfte, die nicht durch die Verbandsordnung oder durch das Geschäftsreglement anderen Organen des Verbands übertragen wurden. In die Zuständigkeit der AV fallen insbesondere:
 - 2.3.6.1 Die Oberaufsicht über Bau, Betrieb und Verwaltung aller Anlagen des Verbands.
 - 2.3.6.2 Die Verabschiedung von Geschäften, **welche den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden und den Stimmberechtigten** zu unterbreiten sind.
 - 2.3.6.3 Die Projekt- und Kreditbewilligung für Investitionen in Bau und Erneuerung der Anlagen oder über andere einmalige Ausgaben in einem Betrag von Fr. 500'000.- bis Fr. 5'000'000.- pro Fall.

Gegen Ausgabenbeschlüsse von Fr. 1'000'000.- bis Fr. 5'000'000.- können die Verbandsgemeinden, vertreten durch die Gemeindeexekutive, Einsprache erheben. Sofern mindestens vier Gemeinden binnen vier Wochen seit Zustellung des Protokolls Einsprache erheben, sind über die entsprechende Ausgabe Volksabstimmungen in den Verbandsgemeinden durchzuführen. Das Verfahren richtet sich nach Ziff. 2.1.2. Das Abstimmungsverfahren in den einzelnen Gemeinden richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung, wobei bezüglich der Finanzkompetenz der Gesamtbetrag der Ausgabe massgeblich ist. Von diesem Einspracherecht ausgenommen sind Ausgaben und Investitionen, die durch zwingende gesetzliche Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts notwendig werden oder solche, die sich auf verbindliche Weisungen von Aufsichtsbehörden oder Gerichten stützen.

- 2.3.6.4 Die Genehmigung des jährlichen Voranschlags und somit die Festlegung der Entsorgungsgebühren insbesondere der Gebindegebühren sowie die Abnahme der Betriebsrechnung und des Geschäftsberichts.

- 2.3.6.5 Die Beschlussfassung über Betriebsumstrukturierungen und Teilschliessungen als Folge von zwingenden Auflagen und gebundenen Ausgaben soweit diese Beschlüsse nicht den Verbandsgemeinden vorbehalten sind.
- 2.3.6.6 Die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Betriebsausgaben von mehr als Fr. 100'000.- und weniger als Fr. 500'000.-.
- 2.3.6.7 Die Genehmigung von Nachtragskrediten zur Betriebsrechnung, soweit sie die Befugnisse der Betriebskommission übersteigen.
- 2.3.6.8 Der Erlass von Reglementen, insbesondere:
- Geschäftsreglement
 - Betriebsreglement
 - Besoldungsreglement
 - Stellenplan
 - Controlling-Konzept
 - **Gebührenreglement.**
- 2.3.6.9 Der Abschluss von Verträgen mit anderen öffentlichrechtlichen Trägerschaften und privaten Unternehmungen über :
- die Annahme von Abfällen in Mengen über 1'000 Tonnen oder bei Laufzeiten von mehr als einem Jahr im Rahmen übergeordneten Vorschriften und Vereinbarungen.
 - die Abgabe von Energie und Endprodukten sowie die Erbringung von Dienstleistung.
- 2.3.6.10 Die Festlegung von Regelungen bei der Aufnahme neuer Gemeinden.
- 2.3.6.11 Die Regelung des Austritts einzelner Verbandsgemeinden.
- 2.3.6.12 Die Durchführung der Liquidation nach beschlossener Auflösung des Verbands.
- 2.3.6.13 Die Behandlung von Geschäften, die in die Zuständigkeit der Betriebskommission fallen, von dieser aber aus besonderen Gründen der AV vorgelegt werden.

2.3.7. Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich.

2.4 Betriebskommission

- 2.4.1. Die Betriebskommission (BK) besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich aus dem(der) Präsidenten(in) der AV und sechs von ihr zu wählende Mitglieder. Diese sollen in der Regel für die Abfallentsorgung zuständige Exekutivmitglieder ihrer Gemeinde sein. Den drei Berggemeinden steht eine Vertretung in der BK zu. Die Mitglieder der BK nehmen an den Sitzungen der AV mit beratender Stimme teil.

Der(die) Vizepräsident(in) der BK wird von den Mitgliedern aus den eigenen Reihen gewählt.

- 2.4.2. Die Amtsdauer der BK-Mitglieder fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.
- 2.4.3. Die BK versammelt sich auf Einladung des (der) Präsidenten(in), auf Verlangen von drei BK-Mitgliedern oder des(der) Geschäftsführers(in).

Die BK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die BK entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

An den Sitzungen der BK nehmen die Mitglieder des Technischen Ausschusses mit beratender Stimme teil.

2.4.4. In die Zuständigkeit der BK fallen folgende Geschäfte:

- die Vorbereitung aller Geschäfte, die gemäss Ziff. **2.3.6** von der AV zu behandeln sind
- der Vollzug der Beschlüsse der AV
- die Aufsicht über Bau, Betrieb und Verwaltung aller Anlagen des Verbands
- die Wahl des(r) Geschäftsführers(in), des(r) Betriebs(in)
- Arbeitsregelungen und Pflichtenhefte, soweit nicht an Geschäftsleitung delegiert
- die Durchsetzung der Reglemente gemäss Ziff. **2.3.6.8.** sowie deren Ergänzungen

Die BK beschliesst in eigener Befugnis:

- über die Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung von Verbandsaufgaben
- über die mit dem Voranschlag genehmigten Betriebsausgaben, soweit diese **Fr. 50'000.- im Einzelfall sowie jährlich wiederkehrend Fr. 20'000.- übersteigen.**
- dringliche, unvorhergesehene Ausgaben ausserhalb des Voranschlags welche zur Aufrechterhaltung des Betriebs nötig sind, sowie solche Ausgaben, die eine zwingende Folge von gesetzlichen Vorschriften oder richterlicher Urteile sind (gebundene Ausgaben) gemäss Zürcher Gesetzgebung über das Gemeindefinanzwesen.
- über den Abschluss von Verträgen mit Anbietern von Kehrichtsäcken, über Herstellung, Vertrieb und Inkasso von Gebührensäcken und –marken, usw.
- über den Abschluss von Verträgen mit Dritten, soweit diese nicht in die Kompetenz der AV fallen oder als gewöhnliche Verwaltungshandlungen der Verwaltung zustehen.
- **Die Anstellung und Entlassung von Personal.**

2.5 Unterschrift

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband die AV und die BK führt der (die) Verbandspräsident(in) im Verhinderungsfall der(die) Vizepräsident(in), in Verbindung mit dem(r) Geschäftsführer(in). Die AV kann weitere Unterschriftsberechtigungen festlegen.

2.6 Rechnungsprüfung

2.6.1 Als Rechnungsprüfungskommission des Verbands wird für jede Amtsdauer von der AV eine RPK einer Verbandsgemeinde gewählt. Der Bericht der RPK ist der Abordnetenversammlung zur Einsichtnahme vorzulegen.

2.6.2 Die RPK hat die Voranschläge, Jahresrechnungen und die besonderen Bauabrechnungen sowie Ausgabenbeschlüsse über Anlagenerweiterungen zu Händen der AV auf ihre Richtigkeit, Gesetzmässigkeit und Angemessenheit zu prüfen. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften über die Gemeinde-RPK sinngemäss.

2.7 Verbandsverwaltung

- 2.7.1. Die Verbandsverwaltung besteht aus dem (der) Geschäftsführer(in) und dem notwendigen administrativem Personal.
- 2.7.2. Der Verbandsverwaltung obliegen folgende Aufgaben:
- Geschäfts- und Rechnungsführung des Zweckverbandes nach den Bestimmungen des Geschäftsreglements.
 - Betriebsführung für sämtliche Anlagen des Verbands nach den Bestimmungen des Betriebsreglements.
 - Entscheid über einmalige oder kurzfristige Annahmen von Kehricht, der nicht aus Verbandsgemeinden stammt.
 - periodische Publikation über den Verband in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.
 - **Entscheid über die mit dem Voranschlag genehmigten Betriebsausgaben von bis zu Fr. 50'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu Fr. 20'000.-.**

2.8 Technischer Ausschuss

- 2.8.1. Dem Technischen Ausschuss gehören der(die) Geschäftsführer(in), der(die) Betriebsleiter(in), in der Regel die Gemeinde- und Stadtingenieure(innen) von Horgen, Thalwil, Richterswil und Wädenswil, sowie der(die) Verantwortliche der Fernwärmeversorgung Horgen an.
- 2.8.2. Dem Technischen Ausschuss obliegen folgende Aufgaben:
- die Beurteilung von Projektvorlagen
 - die Koordination der regionalen Klärschlamm Entsorgung
 - die Beratung der BK im Hinblick auf neue Verbandsaufgaben.

2.9 Personal, Anstellungsbedingungen

- 2.9.1 Für das Personal des Verbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Gemeinde Horgen. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission.

3. Betriebsführung

3.1 Betriebsgrundsätze

Die Verbandsanlagen sind sicher, umweltverträglich, gesetzeskonform und wirtschaftlich zu betreiben und zu unterhalten.

3.2 Betriebsreglement

Die Organisation von Betrieb und Unterhalt der Verbandsanlagen sind im Betriebsreglement gemäss Ziff. **2.3.6.8** festgelegt.

3.3 Verträge mit Dritten

Die Zusammenarbeit mit Dritten wird gemäss Ziff. 2.3.6.9 mit Verträgen geregelt. Diese werden integrierende Bestandteile des Betriebsreglements.

4. Verbandshaushalt

4.1 Eigentumsverhältnisse

Sämtliche Anlagen, die Grundstücke, soweit sie nicht Baurechtsparzellen sind, sind Eigentum des Verbands.

4.2 Finanzierung

Zur Finanzierung seiner Investitionen kann der Verband bei Banken, Institutionen der beruflichen Vorsorge sowie bei den Verbandsgemeinden Darlehen aufnehmen.

Im Übrigen gilt § 131 in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Ziff. 6 des kantonalen Gemeindegesetzes.

4.3 Grundsätze der Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt auf Basis der Vorgaben für das Rechnungswesen der Zürcherischen Gemeinden sowie allfälliger Sonderregelungen für Kehrichtverbrennungsanlagen.

4.4 Gewinn und Verlust

Gemäss kantonalem Abfallgesetz soll der Verband weder Gewinn noch Verlust ausweisen. Die Entgelte für die Leistungen des Verbands werden nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 37 des Abfallgesetzes und § 131 des Gemeindegesetzes, festgesetzt. Gewinne und Verluste werden nach § 131 des Gemeindegesetzes ausgewiesen und im Rahmen der gesetzlichen Ordnung bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt. Die Gebühren sollen sowohl die Investitions- wie die Betriebskosten decken. Soweit eine Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden notwendig ist, erfolgt diese entsprechend Ziff. 6 Abs. 3 der Verbandsordnung.

4.5 Geschäftsreglement

Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der Geschäftsführung sind im Geschäftsreglement gemäss Ziff. 2.3.6.8 festgelegt.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Es gelten die Bestimmungen gemäss § 141 ff des Gemeindegesetzes.

Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden, die sich aus dieser Verbandsordnung ergeben, sind nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zu erledigen.

6. Austritt und Verbandsauflösung

Einzelne Verbandsgemeinden können frühestens auf Ende des Jahres 2015 aus dem Verband austreten. Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre.

Austretende Verbandsgemeinden haben keinen finanziellen Anspruch an den Verband. Dagegen haben sie eine Austrittsentschädigung zu leisten, wenn im Zeitpunkt ihres Austritts die Anlagen des Verbands noch nicht vollständig abgeschrieben sind. Die Austrittsentschädigung umfasst neben den noch offenen anteilmässigen Kosten für die Abschreibung auch Aufwendungen aus anderen eingegangenen Verpflichtungen.

Diese Entschädigung berechnet sich auf Grund einer jährlichen Abfallanlieferung, welche dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem Austritt entspricht.

Im Übrigen haftet für Verbindlichkeiten des Verbands ausschliesslich Verbandsvermögen.

Die Auflösung des Verbands ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden und der zuständigen kantonalen Organe möglich. Soweit der Zweckverband dann zumal eine Deponie betreibt, ist § 37 Abs. 4 des kantonalen Abfallgesetzes zu beachten.

Der Verband tritt der Gemeinde Horgen auf deren Verlangen diejenigen Anlageteile unentgeltlich zu Eigentum ab, welche für den Betrieb der Fernwärmeversorgung unentbehrlich sind.

Sind die Anlagen bei einer Verbandsauflösung noch nicht voll abgeschrieben oder besteht ein Verlust, haben die Verbandsgemeinden für die restlichen Verbindlichkeiten aufzukommen, und zwar im Verhältnis des Durchschnittes der in den letzten drei Jahren vor der Auflösung angelieferten Abfallmenge. Dasselbe gilt für Verpflichtungen aus dem Baurechtsvertrag.

Ergibt sich dagegen aus der Liquidation des Verbands ein Erlös, ist dieser nach dem gleichen Schlüssel auf die Verbandsgemeinden zu verteilen.

7. Schlussbestimmungen

Diese Verbandsordnung tritt nach Zustimmung von mindestens acht Verbandsgemeinden sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt **wird** die bisherige Verbandsordnung aus dem Jahre **1999** aufgehoben.